

# ZH\_OBERGERICHT LC200020 vom 19. Januar 2021

ZH Obergericht, 2021-01-19, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_LC200020](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LC200020)

FR: ZH\_OBERGERICHT LC200020 du 19 janvier 2021

IT: ZH\_OBERGERICHT LC200020 del 19 gennaio 2021

## Erwägungen

### E. 1

Seit dem 12. Oktober 2011 ist am Bezirksgericht Meilen das Scheidungs- verfahren der Parteien anhängig (Urk. 1 und 2). Mit Teilurteil der Vorinstanz vom 9. November 2018 wurde die Ehe der Parteien geschieden (Urk. 339). Die von der Gesuchstellerin gegen dieses Teilurteil erhobene Berufung wurde vom Ober- gericht mit Urteil vom 31. Januar 2019 abgewiesen und das Teilurteil bestätigt (Urk. 343). Über die Nebenfolgen der Scheidung fand am 4. November 2019 die Hauptverhandlung statt (Prot. I S. 209 ff.). Mit Schreiben vom 19. November 2019 an die Vorinstanz hielt der Gesuchsteller fest, dass die Parteien betreffend die Teilung der Pensionskassenansprüche übereinstimmende Anträge gestellt hätten, womit dem Vollzug der Teilung grundsätzlich nichts mehr entgegenstehe. Sollte dies nicht mit einem Teilentscheid möglich sein, ersuche er darum, die mit Verfü- gung vom 18. Juli 2019 angeordnete Sperrung von Vorsorgegeldern auf den der Gesuchstellerin zustehenden Anteil zu beschränken (Urk. 498). Mit Eingabe vom 21. April 2020 teilte die Gesuchstellerin der Vorinstanz mit, sie stimme einer Tei- lung der Vorsorgeansprüche mittels Teilurteil nicht zu, zumal der Gesuchsteller seinen rechtskräftig ausgewiesenen Unterhaltszahlungen weiterhin nicht nach- komme (Urk. 562). Mit Teilurteil vom 18. Mai 2020 ordnete die Vorinstanz die Tei- lung der Vorsorgeansprüche an (Urk. 585; Dispositiv eingangs wiedergegeben). Die Gesuchstellerin ist der Auffassung, der Erlass eines Teilurteils sei unzulässig.

### E. 2

Die Gesuchstellerin hat gegen das Teilurteil vom 18. Mai 2020 mit Einga- be vom 17. Juni 2020 rechtzeitig Berufung erhoben (Urk. 575/2, Urk. 584). Sie hat einen Kostenvorschuss von Fr. 4'000.– geleistet (Urk. 589). Die Berufungsantwort datiert vom 25. August 2020 (Urk. 591) und wurde der Gesuchstellerin zur Kennt- nisnahme zugestellt (Urk. 592). Weitere Eingaben der Parteien sind nicht erfolgt.

### E. 3

Der Gesuchsteller führt in der Berufungsantwort aus, Hintergrund seines Begehrens um Teilung der Pensionskassenansprüche sei der Umstand gewesen, dass er bereits sein Rentenalter erreicht gehabt habe, die Sperrung seiner Vor- sorgegelder aber vorsorglich mit Verfügung vom 18. Juli 2019 angeordnet worden sei. Er sei seit längerer Zeit nicht mehr in der Lage gewesen, die geschuldeten Unterhaltsbeiträge in der Höhe von rund Fr. 30'000.– pro Monat an die Gesuch-

- 8 - stellerin zu bezahlen, weshalb er dringend Liquidität benötigt habe, die er sich über einen Teilbezug seiner Vorsorgegelder habe beschaffen wollen. Der Gesuchsteller bestreitet, dass die Gesuchstellerin durch das angefoch- tene Teilurteil materiell beschwert sei. Ihre Rechtsstellung werde durch den erst- instanzlichen Entscheid in keiner Weise

tangiert, weil er ihr in ihren [sic] rechtlichen Wirkungen keinerlei Nachteile beschere und er ihr daher auch kein Interesse an einer Abänderung verschaffe. Die Gesuchstellerin habe im Scheidungsverfahren explizit die Teilung der Vorsorgeansprüche beantragt und gleichzeitig der Berechnung über die Höhe der zu teilenden Ansprüche zugestimmt. Sie habe sich zum Antrag des Gesuchstellers vom 19. November 2019 nicht geäußert, sondern habe das Gericht die entsprechenden Vorkehrungen (Einholung von Bestätigungen etc.) tätigen lassen. Erst mit Schreiben vom 21. April 2020 habe sie dem Gericht mitgeteilt, dass sie mit dem Erlass eines Teilurteils nicht einverstanden sei. Die Gesuchstellerin begründe in keiner Art und Weise ihre angebliche materielle Beschwerde. Sie sei auch nicht erkennbar. Vielmehr erhalte die Gesuchstellerin mit dem Teilurteil den ihr zustehenden Vorsorgeanteil vollumfänglich zur Verfügung gestellt. Nachdem die Parteien rechtskräftig geschieden seien und sich der Gesuchsteller bereits neu verheiratet habe, würde sich für die Gesuchstellerin auch beim Verbleib des Vorsorgeguthabens auf dem Vorsorgekonto des Gesuchstellers nichts ändern, selbst wenn er noch während des laufenden Verfahrens versterben würde. Die Gesuchstellerin beschränke sich denn auch in der Berufungsbegründung auf die Darlegung rein formalrechtlicher Überlegungen zum Erlass eines Teilurteils, was allein jedoch das Erfordernis der materiellen Beschwerde nicht zu ersetzen vermöge. Entsprechend sei festzuhalten, dass die Gesuchstellerin allenfalls eine formelle Beschwerde begründen könne, jedoch ohne gleichzeitige materielle Beschwerde kein aktuelles Interesse an der Berufung auszuweisen in der Lage sei. Auf die Berufung sei daher nicht einzutreten. Der Gesuchsteller stimmt im Übrigen den Überlegungen der Vorinstanz zum Erlass eines Teilurteils ausdrücklich zu. Kurz bevor er das Rentenalter erreicht habe, habe die Vorinstanz die Auszahlung des Vorsorgekapitals vorsorglich blockiert, um der Möglichkeit zu begegnen, dass er bei Erreichen des Rentenalters

- 9 - sein ganzes Vorsorgekapital beziehe, bevor die Teilung erfolgt wäre. Seinem rechtlichen Anspruch auf Bezug der Rentenansprüche hätten lediglich die Ansprüche der Gesuchstellerin auf Teilung der Vorsorgeguthaben entgegengestanden. Diese Ansprüche könnten nun mit dem Teilentscheid vollumfänglich befriedigt werden, sodass es möglich sei, dass der Gesuchsteller seine rechtlichen Ansprüche auf sein Vorsorgekapital wahrnehmen könne. Selbstverständlich wäre auch die andere vom Gesuchsteller vorgeschlagene Möglichkeit denkbar gewesen. Man hätte von einem Teilentscheid absehen und lediglich die Verfügungsbeschränkung an die Pensionskasse anpassen können. Aus prozessökonomischen Überlegungen hätte dies wenig Sinn gemacht, da sich am zu überweisenden Betrag im Zeitpunkt der Scheidung nichts mehr geändert hätte. Allerdings hätte das Gericht dann eine zusätzliche Verfügung erlassen müssen, ohne dass hierfür eine sinnvolle Veranlassung bestanden hätte (Urk. 591 S. 2 ff.).

#### **E. 4**

a) Gemäss Art. 59 Abs. 2 lit. a ZPO ist Prozessvoraussetzung, dass die klagende oder gesuchstellende Partei ein schutzwürdiges Interesse hat. Dies gilt auch für die Einlegung eines Rechtsmittels (Blickenstorfer, DIKE-Komm-ZPO, Vor Art. 308-334 N 95; ZK ZPO-Reetz, Vorbemerkungen zu den Art. 308-318 N 30; Seiler, Die Berufung nach ZPO, 2013, N 525). Erforderlich ist, dass die Berufungsklägerin ein aktuelles und praktisches Rechtsschutzinteresse an der Aufhebung des angefochtenen Entscheids hat (Art. 76 Abs. 1 lit. b BGG; BGE 131 I 153 E. 1.2; 120 II 5 E. 2a). Die Berufungsklägerin muss durch den angefochtenen Entscheid bzw. sein Dispositiv beeinträchtigt sein. Formell beschwert ist eine Partei, wenn ihr Rechtsbegehren nicht vollumfänglich geschützt wurde. Darüber hin-

aus ist eine materielle Beschwer vorausgesetzt: Das Urteil muss in die Rechte der Partei eingreifen und in seinen rechtlichen Wirkungen für sie nachteilig sein. Wer formell beschwert ist, ist in aller Regel auch materiell beschwert. Die Zulässigkeit eines Rechtsmittels setzt voraus, dass seine Gutheissung dem Rechtsmittelkläger das verschafft, worum er nachgesucht hat. Würde seine Rechtslage nicht verändert, ist auf die Berufung nicht einzutreten (BGer 4P.137/2003 vom 17.11.2003, E. 2.1, m.w.H.; Reetz, a.a.O., N 31 und 32; Seiler, a.a.O., N 526 ff.).

- 10 - Die Vorinstanz hat das Rechtsbegehren der Gesuchstellerin bezüglich der beruflichen Vorsorge wie folgt formuliert (Urk. 585 S. 2): "Die berufliche Vorsorge sei von Amtes wegen zu teilen, wobei der Gesuchstellerin die Hälfte der während der Ehe geäufteten Freizügigkeitsguthaben auf ein noch zu bestimmendes Freizügigkeitskonto der Gesuchstellerin zu überweisen sei." Da die Gesuchstellerin diesbezüglich ausdrücklich ein Teilurteil ablehnte (Urk. 562), ist ihr Rechtsbegehren dahingehend zu ergänzen, dass der Entscheid im Urteil über die Nebenfolgen der Scheidung ergehen solle. Die Vorinstanz hat ein Teilurteil lediglich über die berufliche Vorsorge gefällt, weshalb die formelle Beschwer der Gesuchstellerin ohne weiteres zu bejahen ist. Auch die materielle Beschwer ist zu bejahen: Die Gesuchstellerin macht geltend, sie habe Anspruch darauf, dass sämtliche Nebenfolgen der Scheidung und insbesondere der Vorsorgeausgleich in einem einheitlichen Entscheid beurteilt werden. Durch das Teilurteil sieht sie diesen Anspruch verletzt. b) aa) Im Scheidungsverfahren gilt der Grundsatz der Einheit des Scheidungsurteils. Das Gericht hat im Entscheid über die Ehescheidung auch über deren Folgen zu befinden (Art. 283 Abs. 1 ZPO). Das Scheidungsverfahren erster oder zweiter Instanz ist insgesamt erst beendet, nachdem über alle Nebenfolgen entschieden worden ist. Ausgenommen vom Grundsatz der Einheit des Scheidungsurteils sind neben dem Scheidungspunkt selber nur die güterrechtliche Auseinandersetzung, die aus wichtigen Gründen in ein separates Verfahren verwiesen werden kann (Art. 283 Abs. 2 ZPO), sowie der Vorsorgeausgleich, wenn Vorsorgeansprüche im Ausland betroffen sind und über deren Ausgleich eine Entscheidung im betreffenden Staat erwirkt werden kann (Art. 283 Abs. 3 ZPO; BGer 5A\_213/2019 vom 25.09.2019, E. 1.4). In BGE 144 III 298 hat das Bundesgericht festgehalten, dass der Grundsatz der Einheit des Scheidungsurteils gemäss Art. 283 ZPO einen Teilentscheid im Scheidungspunkt nicht ausschliesst. Das Bundesgericht erwog u.a., von der Entstehungsgeschichte her sei die Bestimmung über die Einheit des Entscheids entsprechend der damaligen bundesgerichtlichen Rechtsprechung zu verstehen. Demnach hatte das Scheidungsgericht in ein und demselben Urteil über die Scheidungsbegehren und über die Ne-

- 11 - nebenfolgen der Scheidung zu entscheiden. Die güterrechtliche Auseinandersetzung durfte höchstens dann in ein besonderes Verfahren verwiesen werden, wenn von ihr nicht die Ordnung der andern Nebenfolgen abhing. Nach der Einführung der Teilrechtskraft in Art. 148 Abs. 1 ZGB liess das Bundesgericht es zu, dass Urteile ergingen, welche nur den Scheidungspunkt betrafen (im Einzelnen E. 6.2.2 und E. 6.2.3). Zur Rechtslage nach Erlass der Schweizerischen Zivilprozessordnung bzw. von Art. 283 ZPO im Speziellen erwog das Bundesgericht, dem Gesetzgeber dürfe ein Gesamtentscheid über die Ehescheidung und über deren Folgen vorgeschwebt haben. Da er aber gleichzeitig auch die Teilrechtskraft eingeführt habe (Art. 315 Abs. 1 ZPO), habe er sich im Klaren darüber sein müssen, dass – wie bis anhin – der Gesamtentscheid über die Ehescheidung und deren Folgen unter Umständen auch bloss die Summe mehrerer Teilentscheide sein könne. Die Fortschreibung

der bisherigen Rechtsprechung unter Herrschaft der Schweizerischen Zivilprozessordnung missachte insoweit weder den Wortlaut von Art. 283 ZPO noch dessen Entstehungsgeschichte und Zweck. Vielmehr falle auf, dass die Zivilprozessordnung eine aArt. 149 Abs. 2 ZGB vergleichbare Regelung nicht übernommen habe, die den engen Zusammenhang zwischen Ehescheidung und Scheidungsfolgen betont habe. Habe danach eine Partei mit einem ordentlichen Rechtsmittel die einverständlich geregelten Scheidungsfolgen angefochten, so habe die andere Partei innert einer vom Gericht angesetzten Frist erklären können, dass sie ihre Zustimmung zur Scheidung auf gemeinsames Begehren widerrufe, wenn der betreffende Teil des Urteils geändert würde. Während der Vorentwurf die Regelung habe beibehalten wollen, sei sie im Entwurf zwecks Vereinfachung gestrichen worden. Eine die Einheit von Scheidung und Scheidungsfolgen zum Ausdruck bringende und verwirklichende Vorschrift sei damit ersatzlos gestrichen worden (E. 6.3.2). bb) In der Lehre wird darauf hingewiesen, dass das Prinzip der Einheit des Scheidungsurteils durch die Teilrechtskraft (Art. 315 Abs. 1 ZPO) eine wichtige Ausnahme erfährt. Es sei daher schwerlich einzusehen, weshalb das erstinstanzliche Gericht nicht Teilentscheidungen fällen dürfe, zumindest im Einverständnis mit den Parteien (CR CPC-Tappy, Art. 283 N 15). Bezüglich der bundesgerichtlichen Rechtsprechung, wonach es sich um einen Zwischenentscheid handelt,

- 12 - wenn die zweite Instanz einen Teil der strittigen Nebenfolgen selber beurteilt und die übrigen an die erste Instanz zur neuen Entscheidung zurückweist (vgl. BGer 5A\_213/2019 vom 25.09.2019, E. 1.4), wird die Frage aufgeworfen, ob nicht die Regeln über den Teilentscheid, wie sie "les sages de Mon-Repos" zum Scheidungspunkt entwickelt haben, anzuwenden seien (Tappy, a.a.O., N 10a f.). Eine Durchbrechung des Grundsatzes der Einheit des Scheidungsurteils soll auch denkbar sein, wenn eine Teilgenehmigung einer Scheidungsvereinbarung erfolgt (ZK ZPO-Fankhauser, Art. 283 N 4). Bezüglich des Vorsorgeausgleichs wird darauf verwiesen, dass bei Übertragung des Entscheids an das zuständige Sozialversicherungsgericht sich kaum die für die Bestimmung des Unterhalts relevanten zukünftigen Leistungen aus beruflicher Vorsorge abschätzen lassen. Weiter wird die Frage gestellt, ob die Einheit des Scheidungsurteils als bereits bisher stark eingeschränktes Prinzip auch für die Zukunft noch erhaltenswert sei und ob nicht die Scheidung als solche einem andern Gericht überantwortet werden dürfe, solange nur die Nebenfolgen, die sich gegenseitig beeinflussen (Eltern-Kind-Beziehungen; Unterhalt; Vorsorgeausgleich; evtl. Güterrecht), durch ein einziges Gericht beurteilt werden (BK ZPO-Spycher, Art. 283 N 19). cc) Ein Teilentscheid über einzelne Nebenfolgen der Scheidung setzt notwendigerweise voraus, dass der Entscheid über die Scheidung in Rechtskraft erwachsen ist (PC CPC-Fountoulakis/D'Andrès, Art. 283 N 20), was vorliegend der Fall ist. Aus der Gesetzessystematik hat das Bundesgericht abgeleitet, das Scheidungsgericht habe zuerst die güterrechtliche Auseinandersetzung durchzuführen, dann die Ansprüche aus der beruflichen Vorsorge zu regeln und erst zuletzt über den nahehelichen Unterhalt zu entscheiden, damit sämtliche Kriterien gemäss Art. 125 Abs. 2 ZGB – insbesondere Ziff. 5 (Einkommen und Vermögen der Ehegatten) und Ziff. 8 (Anwartschaften aus der beruflichen Vorsorge) – berücksichtigt werden können (BGE 144 III 298 E. 6.2.1). Die güterrechtliche Auseinandersetzung darf dann in ein separates Verfahren verwiesen werden, wenn von ihr nicht die Ordnung der andern Nebenfolgen abhängt (BGE 144 III 298 E. 6.1.1). Die Vorinstanz hat unangefochten festgehalten, dass die güterrechtliche Auseinandersetzung keinen Einfluss auf die Höhe des Vorsorgeausgleichs hat (vgl. vorn E. II/1). Letztere steht fest und wird im

## Berufungsverfahren von keiner Seite

- 13 - beanstandet. Wie dargelegt, ist die Festsetzung des Vorsorgeausgleichs in einem separaten Verfahren dem geltenden Recht nicht fremd, sondern wird in zwei Fällen ausdrücklich vorgesehen (Art. 281 Abs. 3 ZPO, Art. 283 Abs. 3 ZPO; vgl. FamKomm Scheidung/Steck/Fankhauser, Anh. ZPO Art. 283 N 12 ff.). Vorliegend geht es indessen nicht einmal darum, dass der Vorsorgeausgleich in ein separates Verfahren verwiesen wird, sondern lediglich darum, dass er vorgezogen wird. Insofern sind die Hinweise der Gesuchstellerin auf BGE 137 III 49 E. 3.5 und die Lehrmeinung von Dolge, DIKE-Komm-ZPO, Art. 283 N 8 (Urk. 584 S. 8 Rz 28 f.), nicht einschlägig, geht es doch dort jeweils um die Frage, ob die Verweisung des Vorsorgeausgleichs in ein Nachverfahren zulässig sei. Die Vorinstanz hat die Grenzen, wann ein Teilentscheid über den Vorsorgeausgleich gefällt werden kann, eng gezogen. Sie hat festgestellt, dass der Entscheid über die Unterhaltsansprüche – neben der bereits erwähnten güterrechtlichen Auseinandersetzung – keinen Einfluss auf den Vorsorgeausgleich hat. Auch diese Feststellung wird im Berufungsverfahren von keiner Partei gerügt. Die Vorinstanz hat eine Abwägung der Interessen der Parteien vorgenommen und insbesondere festgestellt, dass beim Gesuchsteller ein Vorsorgefall eingetreten ist, nämlich der Eintritt ins AHV-Alter, und dass er von Gesetzes wegen Anspruch auf den Bezug seines Pensionskassenguthabens hat. Die Gesuchstellerin bemängelt im Berufungsverfahren die vorgenommene Interessenabwägung nicht. Sie beruft sich einzig auf den Grundsatz der Einheit des Scheidungsurteils, legt aber nicht dar, weshalb die vorgezogene Aufteilung des Vorsorgeguthabens des Gesuchstellers für sie nachteilig wäre. Dass die güterrechtliche Auseinandersetzung und die Unterhaltsfrage zwischen den Parteien hochstrittig und in absehbarer Zeit noch nicht spruchreif sind, blieb unbestritten. Dagegen ist der Vorsorgeausgleich spruchreif, und eine einheitliche Beurteilung mit den übrigen Nebenfolgen der Scheidung ist, wie dargelegt, nicht erforderlich. Die Gefahr, dass die für die Scheidungsnebenfolgen massgebenden persönlichen und wirtschaftlichen Grundlagen in zwei verschiedenen Verfahren – bzw. zu verschiedenen Zeitpunkten – unterschiedlich beurteilt werden, besteht nicht (Urk. 584 S. 6 Rz 22).

- 14 - Im Ergebnis vermag die Gesuchstellerin keine Rechtsverletzung darzutun, wenn die Vorinstanz den Vorsorgeausgleich mit einem Teilurteil geregelt hat. Das Quantitativ und die Modalitäten des Vorsorgeausgleichs blieben im Berufungsverfahren unangefochten, ebenso die Kosten- und Entschädigungsregelung. Der angefochtene Entscheid ist daher zu bestätigen und die Berufung abzuweisen. III. Ausgangsgemäss wird die Gesuchstellerin für das Berufungsverfahren kosten- und entschädigungspflichtig (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Es ist zu berücksichtigen, dass nicht die Höhe des Vorsorgeausgleichs strittig ist, sondern die Frage, ob ein Teilentscheid über den Vorsorgeausgleich zulässig sei. Es ist daher lediglich von einem Fr. 30'000.– übersteigenden Streitwert auszugehen. Die Parteientschädigung enthält einen Mehrwertsteuerzuschlag von 7,7 %. Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.